

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die
ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus dem **Grundbetrag** in Höhe von **120,00 EUR** und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehreinheit in Höhe von **6,00 EUR**.
- (2) Wehrführer der Ortsfeuerwehren und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers (Zugführer) vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR**.
- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 EUR**.
Jugendgruppenleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 EUR**.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Gerätewart **40,00 EUR**

- Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel **40,00 EUR**
 - weitere Betreuer in der JFW **30,00 EUR.**
- (6) Fachberater der Feuerwehr der VG Uder, die von der Verwaltungsgemeinschaft Uder entsprechend § 14 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten je volle Zeitstunde **17,00 EUR.**
- (7) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Uder, 13. November 2020


Heddergott
Vors. der VG Uder



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 10/2020 vom 19. Dezember 2020 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.